

# **Satzung des Baesweiler Tennis-Club e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 28.04.1964 gegründete Verein führt den Namen "Baesweiler Tennis-Club e.V." und hat seinen Sitz in Baesweiler.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter VR 1523 eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein ist ein Idealverein und bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes, anderer Ausgleichssportarten sowie der Geselligkeit innerhalb seiner Mitglieder.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung vom 01.01.1977, und zwar insbesondere durch die Förderung des Tennissportes.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive (fördernde) Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Kurzzeitmitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport aktiv ausüben.

Inaktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber am Tennissport aktiv nicht teilnehmen.

Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie werden aktive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Verein und den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Kurzzeitmitglieder gehören dem Verein nur für einen begrenzten Zeitraum an.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftliche mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung und der Zahlung der festgesetzten Beiträge und Gebühren. Die Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt. Bei Kurzzeitmitgliedern beginnt die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmedatums.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Schluss jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins bis zum 31. Dezember eingehend erklärt werden. Für das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird, ist noch der Beitrag zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der einer  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder bedarf, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes und bei Jugendlichen seines gesetzlichen Vertreters. Sind Mitglieder des Vorstandes zugleich die Betroffenen, dürfen diese an der Entscheidung über den Ausschluss nicht mitwirken. Sollte der Vorstand hierdurch beschlussunfähig werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b) grobe Verletzung der Satzung oder schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser zweimaliger Mahnung; Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) Bei Kurzzeitmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft am Ende des in der Aufnahmebestätigung genannten Zeitraumes.

## **§ 6a Vereinsstrafe**

Der Vorstand ist berechtigt, über ein Mitglied eine Vereinsstrafe zu verhängen, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Zwecke des Vereins verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt, oder die Ordnung des Vereinslebens, insbesondere bei der Nutzung der Vereinsanlagen oder organisierten sportlichen Veranstaltungen, nachhaltig stört. Als Vereinsstrafen kommen neben dem Ausschluss (s. § 6) in Betracht: die schriftliche Rüge, der vorübergehende Ausschluss

von Meden- und Pokalspielen sowie von Clubturnieren, der vorübergehende oder teilweise Entzug von Mitgliedsrechten, insbesondere der vorübergehende Ausschluss von der Teilnahme am allgemeinen Sportbetrieb. Die Verhängung der Vereinsstrafe erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach vorhergehender Anhörung des betroffenen Mitgliedes, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters. Sind Mitglieder des Vorstandes zugleich Betroffene, dürfen sie bei der Festsetzung der Vereinsstrafe nicht mitwirken. Sollte der Vorstand hierdurch beschlussunfähig werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verhängung der Vereinsstrafe. Die Pflichten eines Mitgliedes - insbesondere der Beitragspflicht - werden durch das Verhängen einer Vereinsstrafe nach den vorstehenden Absätzen nicht berührt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 1.) Rechte

Aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder haben nach Maßgabe der Spiel- und Platz- und Hausordnung das Recht auf freie Nutzung der Außenplätze zur Ausübung des Tennissports. Vor Entrichtung des Beitrags besteht keine Spielberechtigung. Inaktive Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen und Zutritt zu den Anlagen des Vereins. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres sind sie berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Kurzzeitmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder mit Ausnahme der freien Nutzung der Außenplätze. Außerdem sind sie weder stimmberechtigt, noch besitzen sie das aktive oder passive Wahlrecht. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

#### 2.) Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins zu fördern
- b) die Spiel-, Platz- und Hausordnung zu beachten,
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
- d) die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu leisten.

## **§ 8**

### **Beiträge**

Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 1. April eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt nach dem 31.07., also ab 01.08. ist der anteilige Monatsbeitrag vom Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Austritt ist nach § 6 der Beitrag noch für das laufende Jahr zu zahlen; bei Ausschluss ebenso noch für das Geschäftsjahr, in dem der Ausschluss nach § 6 rechtswirksam wird.

Der Vorstand hat das Recht, Beiträge einzelner Mitglieder auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen. Die Jahresbeiträge der inaktiven und jugendlichen Mitglieder sind gegenüber denjenigen der aktiven Mitglieder zu mindern. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt regelmäßig über folgende Punkte:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) den Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des neuen Vorstandes, soweit dies ansteht,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig zur Beschlussfassung über:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Aufnahme von Krediten und Hergabe von Darlehen,
- e) Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder Verträgen, die den Club mit mehr als 5.000 EUR für 1 Geschäftsjahr verpflichten,
- f) Beitritt oder Austritt zu Verbänden,
- g) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte anwesende Mitglieder dies beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Schatzmeister,
- 5) dem Sportwart,
- 6) dem Jugendwart,
- 7) dem Hauswart,
- 8) dem Pressewart,
- 9) dem Festwart.

Es ist zulässig, dass ein Vorstandsmitglied eine doppelte Funktion übernimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden ist binnen 2 Monaten eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des 1. Vorsitzenden einzuberufen. Bei Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen. Der Vorstand nimmt die ihm gesetzlich und satzungsgemäß übertragenen Rechte und Pflichten wahr. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung unter vorheriger Festlegung der Tagesordnung,
- c) Führung laufender Geschäfte,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Einziehung der Beiträge,
- f) Aufstellung und Überwachung der Spiel-, Platz- und Hausordnung.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 3 Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Im Übrigen unterstützt der Stellvertreter den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Angelegenheiten und die Führung der Protokolle.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt die Bücher des Vereins. Er hat Beiträge einzuziehen und zu verbuchen sowie entsprechende Forderungen zu begleichen.

Der Sportwart regelt den Spielbetrieb sowie die Platzbelegung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Er beruft die Spielleiter und kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter heranziehen.

Der Jugendwart nimmt die speziellen Belange der Jugend im Zusammenarbeit mit dem Sportwart und dem Vorsitzenden des Jugendausschusses wahr.

Der Hauswart hat die Aufgabe, die gesamte Platzanlage und das Clubhaus zu betreuen. Ihm obliegt ferner der Einsatz und die Beaufsichtigung des Platzmeisters.

Der Pressewart hat die Aufgabe, über das Clubleben und die sportlichen Ereignisse im Club die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu informieren.

Dem Festwart obliegt es, die Geselligkeit innerhalb des Clubs zu fördern.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils laufende Geschäftsjahr zwei stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 13 Jugendordnung**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst nach den Vorschriften der Jugendordnung des Vereins.

## **§ 14 Haftung**

Über den Rahmen der Sporthilfe hinaus entfällt eine Haftung des Clubs gegenüber den Mitgliedern.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baesweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2004 beschlossen. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung vom 31.01.1997 außer Kraft.

Baesweiler, den 30.01.2004